

ZH_OBERGERICHT LC170019 vom 16. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170019

FR: ZH_OBERGERICHT LC170019 du 16 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LC170019 del 16 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand A._____ (fortan "Ehemann" genannt) und B._____ (fortan "Ehefrau" genannt) heirateten am 11. April 1992 in Sie legten der Ehe den Güterstand der Gütertrennung zugrunde. Der Ehe sind die beiden Söhne J._____, geb. 11.11.1992, und C._____, geb. 11.11.2000, entsprossen. Mit Eheschutzentscheid vom 27. Juni 2011 wurden den Parteien das Getrenntleben bewilligt und wurden dessen Folgen geregelt. Am 26. November 2013 reichte der Ehemann die Scheidungsklage ein, die am 8. März 2017 vom Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren (fortan "Vorinstanz" genannt) beurteilt wurde. Im Rechtsmittelverfahren stehen im Wesentlichen noch der Kinder- sowie der nacheheliche Unterhalt, Teile des Güterrechts und des Vorsorgeausgleichs im Streit.

- 19 -

E. 2

Prozessgeschichte

E. 2.1

Die Ehefrau hatte am 16. Dezember 2010 das Eheschutzverfahren anhängig gemacht (act. 3/1), woraufhin am 27. Juni 2011 eine Verfügung erging (act. 3/21 S. 35 ff.), mit der C._____ unter die Obhut der Ehefrau gestellt, das Besuchsrecht des Ehemanns, dessen Unterhaltspflicht (Fr. 1'500.– Kinderunterhalt / Fr. 10'581.– Ehegattenunterhalt in der dritten Phase ab 1. September 2012) und die Benutzung der ehelichen Liegenschaft geregelt wurde.

E. 2.2

Am 26. November 2013 leitete der Ehemann bei der Vorinstanz die Scheidungsklage ein (act. 1). Am 1. Oktober 2014 fanden die Einigungsverhandlung und eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen statt. Im Gegensatz zur Hauptsache einigten sich die Parteien betreffend die vorsorgliche Massnahmen und vereinbarten in Ergänzung zur eheschutzrichterlichen Verfügung im Wesentlichen, dass der Ehemann ab 1. August 2014 zwei Drittel der im Zusammenhang mit der Schulbildung des Sohnes C._____ anfallenden Kosten bezahle (act. 36; Prot. I S. 41).

E. 2.3

Die Vorinstanz ordnete einen doppelten Schriftenwechsel an und führte die Hauptverhandlung durch. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die ausführliche vorinstanzliche Darstellung des Prozessverlaufs im erstinstanzlichen Urteil verwiesen (vgl. act. 158 S. 10 ff.). Am 8. März 2016 erliess die Vorinstanz offenbar ihr unbegründetes Urteil; den Akten sind indes weder das Dispositiv noch ein Zustellnachweis

an die Parteien, sondern einzig die beiden Gesuche um Begründung zu entnehmen (act. 150 f.). Mit Eingabe vom 13. März 2017 ersuchte der Ehemann um Begründung des Urteils (act. 150). Am 28. April 2017 (act. 153/1) wurde ihm in der Folge das nunmehr begründete Urteil zugestellt (act. 152 = act. 156/1 = act. 158).

E. 2.4

Fristgerecht erhob der Ehemann mit Schreiben vom 30. Mai 2017 Berufung gegen das begründete vorinstanzliche Urteil mit den eingangs angeführten Berufungsanträgen (act. 155). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-153). Der Ehemann leistete den mit Verfügung vom 6. Juni 2017 angeordneten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 12'000.– rechtzeitig (act. 159-161). Die Ehefrau

- 20 - erhob mit der Berufungsantwort vom 24. August 2017 zugleich eine Anschlussberufung (act. 165); ihre eigenständige Berufung in der Sache wurde mit Urteil vom 8. August 2017 in einem separaten Verfahren entschieden (LC170018-U). Sie leistete den ihr auferlegten Kostenvorschuss über Fr. 12'000.– innert erstreckter Frist (act. 168-172). Die Anschlussberufungsantwort datiert vom 1. November 2017 (act. 175). Mit Beschluss vom 8. November 2017 wurde sodann vorgemerkt, dass das erstinstanzliche Urteil in folgenden Punkten rechtskräftig ist (act. 177): "1. Die Ehe der Parteien wird geschieden. (...)

E. 4

Übereinstimmender Antrag Die Parteien beantragen vor Obergericht übereinstimmend, dass Dispositiv-Ziffer 14 des angefochtenen Urteils neu zu fassen und die Ehefrau zu verpflichten sei, dem Ehemann Fr. 30'000.– zuzüglich 8 % MwSt. auf Fr. 15'000.– (Fr. 1'200.–), also insgesamt Fr. 31'200.– unter dem Titel Prozesskostenvorschüsse zurück zu zahlen (act. 155 S. 5 und 39 f.; act. 165 S. 4). Dieser Punkt untersteht der Disposition der Parteien. Es ist ohne weiteres antragsgemäss zu verfahren.

E. 5

Einkommen und Vermögen der Parteien

E. 5.1

Werden durch Vereinbarung oder Entscheid Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird (Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO).

E. 5.2

Sowohl der Kinder- als auch der nacheheliche Unterhalt werden mitunter durch die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen definiert (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 und Art. 285 Abs. 1 ZGB). Dieser Aspekt steht im Zentrum des vorliegenden Anschlussberufungsverfahrens. Die Vorinstanz schloss auf ein anrechenbares Einkommen des Ehemanns von monatlich Fr. 12'000.– bis Ende Juli 2022 (act. 158 S. 62 ff.). Er selber ist damit einverstanden (act. 155 S. 4); die Ehefrau führt aus, er könne an die Einkommenszahlen als Angestellter anknüpfen; er erreiche jedenfalls eine Einkommenshöhe, die es ihm ohne weiteres ermögliche, die von der Vorinstanz grundsätzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge auch tatsächlich zu bezahlen (act. 165 S. 26). Mit ihren Anträgen will sie die vorinstanzliche Dispositivziffer 8 aufgehoben wissen und zur Bemessung des massgebenden Vermögens des Ehemanns ein Beweisverfahren durchführen (act. 165 S. 3).

E. 5.2.1

Die (Anschluss-)Berufung hat ein materielles Rechtsbegehren zu enthalten, zumal sie in erster Linie ein reformatorisches Rechtsmittel darstellt (Art. 318 Abs. 1 ZPO).

Rechtsbegehren, die auf blosser Aufhebung des angefochtenen Urteils und/oder Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung

- 23 - lauten, genügen in der Regel nicht und machen das Rechtsmittel unzulässig. Es genügt allerdings, wenn aus der Begründung hervorgeht, in welchem Sinn der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (vgl. BGE 134 III 235 E. 2; BGer 4A_24/2016 vom 7. März 2016 E. 3).

E. 5.2.2

Mit ihrer Anschlussberufung verlangt die Ehefrau zu den finanziellen Grundlagen wie gesehen einzig die Aufhebung der fraglichen Dispositiv-Ziffer. Von welchem Einkommen (und auch Bedarf) des Ehemanns effektiv auszugehen ist, lässt sie offen. Auch in der Begründung bleibt sie derart unbestimmt (vgl. E. 5.2.), dass ihre Darlegungen nicht zum Dispositiv erhoben werden können (vgl. auch act. 175 S. 15). Auf die Anschlussberufung ist insoweit nicht einzutreten und es hat beim Einkommen des Ehemanns über monatlich Fr. 12'000.– bis zu dessen Eintritt ins Pensionsalter sein Bewenden.

E. 5.2.3

Überdies sind die Einwände der Ehefrau zum Einkommen des Ehemanns aus folgenden Gründen auch in materieller Hinsicht nicht stichhaltig: So führt sie aus, er sei immer noch Lohnempfänger seiner Arbeitgeberin E._____, obwohl sie die per Ende September 2016 ausgesprochene Kündigung (vgl. act. 158 S. 11) nicht bestreitet (act. 165 S. 25). Sie tut insbesondere nicht dar, die Kündigung sei während einer Sperrfrist erfolgt; auch ist nicht ersichtlich, wieso die maximal 180 Tage dauernde Sperrfrist, zumal die Krankheit nach der Kündigung eintrat, nach wie vor andauert (vgl. dazu Ar. 336c OR). Wenn die Ehefrau unter Hinweis auf ihre erstinstanzlichen Ausführungen sodann behauptet, der Aufwand der A._____ Management & Consulting GmbH sei um Fr. 100'000.– zu hoch angesetzt worden und das Einkommen des Ehemanns damit entsprechend zu tief, so setzt sie sich in keiner Weise mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zu diesem Thema auseinander (vgl. act. 158 S. 67 ff.). Gleiches gilt für die Einwände, die Mietzinseinnahmen aus der Einliegerwohnung seien zu tief veranschlagt worden (act. 165 S. 25), und es sei ein Mehrumsatz der GmbH bzw. als Selbständiger zu erwarten, so dem Ehemann neu 100 % seiner Arbeitskraft hierfür zur Verfügung stehe (act. 165 S. 26). Die Ehefrau äussert sich nicht zu den diesbezüglichen Erwägungen des Vorderrichters (act. 158 S. 66 f. und 71 f.), sondern wiederholt schlicht ihren vorinstanzlichen Standpunkt (vgl. dazu auch act. 175 S. 16 ff.).

- 24 -

E. 5.3

Die Vorinstanz geht ferner davon aus, dass der Ehemann nach seiner Pensionierung ab dem 1. August 2022 über ein Renteneinkommen von Fr. 8'000.– verfügen wird (act. 158 S. 70 f.). Der Ehemann beanstandet insofern zwar, dass die Rechnung beim angesparten Pensionskassenkapital und dessen Verzinsung angesichts des Vorbezugs nicht stimme, hält dazu aber nichts Konkretes fest und stellt in der Folge selbst auf die Fr. 8'000.– ab (act. 155 S. 29). Davon ist auch im Berufungsverfahren auszugehen.

E. 5.4

Die Vorinstanz erwog, der 56-jährigen Ehefrau sei angesichts der grössten- teils klassischen Rollenverteilung die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar und es könne ihr daher auch kein hypothetisches Einkommen an- gerechnet werden (act. 158 S. 62). Der Ehemann beantragt hingegen, es sei der Ehefrau ab dem 1. August 2022 ein Einkommen von monatlich Fr. 4'671.– anzu- rechnen (act. 155 S. 4), mit der Begründung, es sei ihr eher zuzumuten, aus dem Freizügigkeitskapital und der 3. Säule vor Erreichen des Pensionsalters eine Ren- te zu beziehen, als ihm, sein Vermögen für Unterhalt anzuzehren (vgl. act. 155 S. 30 ff.). Im Kern geht es ihm also darum, dass es ihm nach seiner Pensionie- rung angesichts der konkreten Verhältnisse unzumutbar sei, nahehelichen Un- terhalt durch Vermögensverzehr zu leisten. Diese Frage ist unter dem Titel nach- ehelicher Unterhalt zu erörtern; beim Einkommen der Ehefrau bleibt es beim vor- instanzlichen Entscheid.

E. 5.5

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Ehemann gestützt auf sei- ne Steuererklärung aus dem Jahr 2012 ein Reinvermögen von mindestens Fr. 3.5 Mio. (act. 158 S. 77). Unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, es sei Ehegatten in vorgerücktem Alter zuzumuten, zu Unterhaltszwecken in Mangelsituationen das Vermögen nach Abzug einer Freigrenze im Umfang von jährlich 10 % anzuzehren, wenn das Einkommen nicht ausreiche und sich dieses auch nicht ohne weiteres steigern lasse, erwog der Vorderrichter, zur Deckung des Mankos der Ehefrau sei das Vermögen des Ehemanns während der Dauer der Unterhaltsverpflichtung von rund sieben Jahren im Umfang von Fr. 400'000.– durch Vermögensverzehr zu decken, was insgesamt ca. 12.5 % des deklarierten Vermögens entspreche (vgl. act. 158 S. 76 ff.). Die Anschlussberufung der Ehe-

- 25 - frau zielt nun darauf ab, dass das Vermögen des Ehemanns viel höher sei, als die deklarierten Fr. 3.5 Mio.; mithin lasse sich mit 10 % - 12.5 % davon der ganze ihr zustehende monatliche Unterhaltsbeitrag von rund Fr. 15'000.– finanzieren. Es sei ein Beweisverfahren zum Vermögen des Ehemanns durchzuführen (act. 165 S. 26 f.). Die Ehefrau verkennt die vorinstanzlichen Erwägungen zum Vermögen des Ehemanns (vgl. dazu auch act. 175 S. 11 ff., insb. S. 14). Limitierender Faktor des Vermögensverzehr ist nach den insoweit nicht bestrittenen Erwägungen nicht die Höhe des Vermögens des Ehemanns, sondern die Behebung der Man- gelsituation der Ehefrau und damit die Deckung deren familienrechtlichen Notbe- darfs (act. 158 S. 71 ff.). Den vorinstanzlichen Berechnungen liegt bereits jetzt "lediglich" eine jährliche Belastung des Vermögens des Ehemanns von weniger als 2 % zu Grunde (12.5 % während rund 7 Jahren). Die Deckung der Differenz zwischen Notbedarf und gebührendem Bedarf durch Vermögensverzehr erschien der Vorinstanz als unzumutbar. Aufgrund dessen sah sie davon ab, weitere Erhe- bungen zum Vermögen des Ehemanns zu machen. Eine Beschwer der Ehefrau in diesem Punkt ist damit weder dargetan noch ersichtlich; bereits deshalb ist auf die Anschlussberufung in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 5.6

Die Vorinstanz ging weiter davon aus, dass die Ehefrau kein Vermögen habe (act. 158 S. 95). Der Ehemann stellt sich mit der Berufung auf den Stand- punkt, es seien die 3. Säule in der Grössenordnung von Fr. 40'000.– sowie die vorhandenen Erbanwartschaften im Entscheid anzuführen (act. 155 S. 33 f.; mit Hinweis auf act. 83A/44). Es geht einerseits um die gebundene Vorsorge der Ehe- frau. Über die entsprechenden Guthaben der Säule 3a kann nur sehr einge- schränkt verfügt werden. Insbesondere können sie oder die Erträge

zum jetzigen Zeitpunkt nicht für den laufenden Unterhalt eingesetzt werden. Angesichts des Zweckes von Art. 282 Abs. 1 ZPO rechtfertigt es sich daher ohne weiteres, die gebundene Vorsorge nicht als Vermögen anzuführen; im Übrigen sind durch die Übernahme der Vermögenswerte des Ehemanns aus der Steuererklärung 2012 auch dessen gebundene Guthaben unberücksichtigt geblieben. Andererseits stellt eine Anwartschaft auf ein Erbe schlicht kein Vermögen dar (vgl. zum Ganzen auch act. 165 S. 19). Es bleibt beim vorinstanzlichen Entscheid.

- 26 -

E. 5.7

Die Vorinstanz vermerkte in ihrem Dispositiv schliesslich den gebührenden Bedarf und den Notbedarf der Parteien sowie den Bedarf von C._____ (act. 158 S. 95 f.). Auf die Anträge des Ehemanns dazu ist im Rahmen der nachfolgenden Unterhaltsberechnungen zurückzukommen (vgl. E. 7.8).

E. 6

Kinderunterhalt

E. 6.1

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

E. 6.2

Die Vorinstanz quantifizierte den Barbedarf von C._____ auf rund Fr. 3'200.– pro Monat und verpflichtete den Ehemann unter Anrechnung der Kinderzulage in Höhe von Fr. 250.– zu monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 2'950.– (act. 158 S. 34 ff.). Auf den Betreuungsunterhalt sei angesichts des Alters von C._____ nicht näher einzugehen (act. 158 S. 33).

E. 6.3

Der Ehemann stellt sich auf den Standpunkt, dieser Bedarf sei zu hoch und zudem in zwei Phasen aufzuteilen, eine vor und eine nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (act. 155 S. 8). Die Ehefrau ist der Ansicht, die Vorinstanz habe den Kinderunterhalt richtig festgelegt (act. 165 S. 5 ff.).

E. 6.4

Die Vorinstanz veranschlagte beim Bedarf für C._____ folgende Positionen (act. 158 S. 38), wobei die grau hinterlegten vom Ehemann beanstandet werden (vgl. act. 155 S. 13). Grundbetrag CHF 600.– Mietanteil CHF 1'500.– Bekleidung und Coiffeur CHF 170.– Krankenkasse CHF 181.–

- 27 - Zusätzliche Gesundheitskosten CHF 70.– Mobiltelefon CHF 60.– ÖV-Abonnement CHF 54.– Verpflegung CHF 200.– Taschengeld CHF 65.– Schulmaterial CHF 100.– Freizeit/Hobbies CHF 180.– Total CHF 3'180.–

E. 6.4.1

Miete

E. 6.4.1.1

Die Vorinstanz stellte darauf ab, dass der Mietzins der Ehefrau über monatlich Fr. 4'500.– belegt sei. Angesichts des Umstands dass im Eheschutzverfahren von Kosten für die Villa des Ehemanns von rund Fr. 10'000.– pro Monat ausgegangen worden sei, erscheine es als angemessen, C._____ einen Drittel der effektiven Kosten, namentlich Fr. 1'500.– pro Monat als Wohnkostenanteil anzurechnen (act. 158 S. 34).

E. 6.4.1.2

Nach Ansicht des Ehemanns steht diese Würdigung im Widerspruch zum Entscheid des Eheschutzgerichts, welches der Ehefrau einen angemessenen Mietzins von insgesamt Fr. 3'500.– ab deren Auszug aus der ehelichen Liegenschaft zuerkannt habe. Ferner werde ausgeblendet, dass sich die Einkommensverhältnisse komplett geändert hätten, sei doch im Trennungszeitpunkt noch von einem Einkommen des Ehemanns in Höhe von Fr. 22'963.– pro Monat ausgegangen worden. Die Ehefrau habe sich nicht an die Vorgabe der Eheschutzrichterin gehalten, sondern den angemessenen Betrag für eine Miete gemäss ehelichem Standard um 30 % überschritten. Diese eigenmächtige Erhöhung nach der Trennung könne in der heutigen Situation, in der er selber nur noch die Hälfte seines Einkommens vom Trennungszeitpunkt verdiene, nicht einfach übergangen

- 28 - werden. Es sei auch erstellt, dass er im heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage sei, mit dem Einkommen den reduzierten Bedarf zweier Haushalte zu bezahlen; wenn ihm also zugemutet werde, einen erheblichen Teil aus Vermögensverzehr zu decken, könne der Ehefrau kein übermässig teure Miete zugestanden werden. Un-erheblich sei schliesslich, wie viel er tatsächlich für seine eigenen Wohnkosten ausbe. Sollte er sich entscheiden, im Haus zu bleiben, sei er für die Bezahlung der hohen Kosten auf den Verzehr von Vermögen angewiesen. Er sei aber frei, mit seinem Vermögen zu machen, was er wolle. Der Ehefrau zusammen mit C._____ sei aus den vorgenannten Gründen maximal Fr. 3'500.– als Miete zuzugestehen; entsprechend reduziere sich der Mietanteil für C._____ bei einem Drittel auf rund Fr. 1'000.– (act. 155 S. 8 ff.).

E. 6.4.1.3

Die Ehefrau entgegnet in der Berufungsantwort, dass die Vorinstanz ihre Wohnkosten korrekt berechnet habe. Die Wohnkosten hingen nicht vom Einkommen des Ehemanns, sondern vom Standard während der Ehe ab. Der Eheschutzentscheid spiele keine Rolle, wohne sie doch nicht mehr mit einem Kind zusammen, sondern mit einem bald volljährigen Sohn und dem grossen Familiennachwuchs; damit verbunden sei ein erhöhter Platzbedarf. Neben dem Aspekt der Beibehaltung des ehelichen Standards sei auch der Gleichberechtigung der Parteien wesentliche Bedeutung zuzumessen. Es wäre stossend, würde der Ansatz für ihre Mietkosten gekürzt. Es sei im Übrigen während der Ehe ein luxuriöser Lebensstil geführt worden. Angesichts der konkreten Umstände sei es nicht zumutbar, eine Ersatzwohnung zu suchen. Es sei zudem nicht unerheblich, wie viel der Ehemann selber für seine Wohnung ausbe (act. 165 S. 5 ff.).

E. 6.4.1.4

Der Standpunkt des Ehemanns überzeugt. Der vorinstanzliche Entscheid steht in deutlichem Kontrast zum Eheschutzentscheid (Wohnkosten von insgesamt Fr. 3'500.– und Kinderunterhalt in Höhe von Fr. 1'500.–; vgl. act. 3/21). Dem Ehemann wurde vorinstanzlich für Wohnkosten ein Bedarf von Fr. 3'000.– zugestanden (vgl. act. 158 S. 74). Dem von der Ehefrau ins Feld geführten Argument der Gleichbehandlung ist mit den vom Ehemann anerkannten Mietkosten über Fr. 3'500.– Genüge getan. Es ist nicht

ersichtlich, dass die Vorinstanz beim Kinderunterhalt die eingeschränkten derzeitigen Einkommensverhältnisse hätte ein-

- 29 - fliessen lassen. Entsprechend ist C._____ ein Mietanteil von Fr. 1'165.– pro Monat anzurechnen.

E. 6.4.2

Gesundheitskosten

E. 6.4.2.1

Die Vorinstanz erwog, die Ehefrau habe dargetan, dass die Kieferbehandlung von C._____ noch nicht abgeschlossen sei. Bei einem Selbstbehalt von 25 % resultierten Kosten für die kieferorthopädische Behandlung von monatlich Fr. 42.50 (act. 158 S. 35).

E. 6.4.2.2

Nach Ansicht des Ehemanns sei die Zahnbehandlung von C._____ im Herbst 2016 definitiv abgeschlossen worden; die Vorinstanz habe die entsprechenden Behauptungen im erstinstanzlichen Verfahren unbeachtet gelassen und im Entscheid auf reine Parteibehauptungen bzw. alte Zahlen aus dem Jahr 2015 abgestellt; damit sei der Sachverhalt unrichtig festgestellt worden und der Kinderbedarf um Fr. 42.50 zu kürzen (act. 155 S. 11 f.; act. 76 Rz 241 f.).

E. 6.4.2.3

Die Ehefrau führt in der Berufungsantwort dahingegen aus, die kieferorthopädische Behandlung von C._____ halte in der Tat nach wie vor an. Sie habe zwar in der Hauptsache im Januar 2017 beendet werden können, es komme aber in unregelmässigen Abständen nach wie vor zu Kontrollen, und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass weitere kostspielige Schritte notwendig würden (act. 165 S. 7 f.).

E. 6.4.2.4

Nach der nunmehr gleichlautenden Darstellung der Parteien ist die Zahnbehandlung abgeschlossen und die entsprechende Position im Bedarf von C._____ rechtfertigt sich nicht länger. Inwiefern es noch zu weiteren Kontrollen und Behandlungen kommen soll, blieb unsubstantiiert bzw. unbelegt (vgl. act. 181 S. 7). Der Bedarf ist um rund Fr. 40.– zu kürzen.

E. 6.4.3

Taschengeld

E. 6.4.3.1

Der Vorderrichter erachtete ein monatliches Taschengeld für den Sohn der Parteien in Höhe von Fr. 65.– monatlich als angemessen, unter Berücksichtigung von dessen Alter und der persönlichen Verhältnisse (act. 158 S. 36).

- 30 -

E. 6.4.3.2

Der Ehemann gibt zu bedenken, dass sich der Kinderunterhaltsbetrag nicht nur nach den Bedürfnissen eines Kindes richte, sondern auch nach den Möglichkeiten des pflichtigen Elternteils. Angesichts des reduzierten Einkommens seien Posten zusätzlich zum Notbedarf nur mit Zurückhaltung einzurechnen. Angesichts der bereits veranschlagten Hobbys mit

monatlichen Kosten von Fr. 180.–, werde schon grosszügig gerechnet. Es sei von einem Taschengeld von Fr. 40.– pro Monat auszugehen (act. 155 S. 12 f.).

E. 6.4.3.3

Nach Meinung der Ehefrau verfängt die vorinstanzliche Begründung zum Taschengeld. Sie weise im Übrigen darauf hin, dass sie selber und aus der eigenen Tasche das effektive Taschengeld um Fr. 10.– erhöhe, damit C._____ nicht völlig aus dem Rahmen falle und sich im Vergleich zu den Klassenkameraden nicht über Gebühr einschränken müsse (act. 165 S. 8).

E. 6.4.3.4

Die Vorinstanz hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der finanziellen Verhältnisse der Parteien und der Geringfügigkeit des hier in Frage stehenden Betrages korrekt ausgeübt. Angesichts des Umstands, dass die Vorinstanz zur Berechnung des Kinderunterhalts den monatlichen Betrag um Fr. 20.– aufrundete (Fr. 3'180.– auf Fr. 3'200.–), die Kammer aber leicht auf Fr. 2'800.– abrundet (Reduktion [Miete/Gesundheit] von Fr. 377.50; Abrundung um Fr. 2.50) ist dem Anliegen des Ehemanns faktisch gleichwohl Rechnung getragen.

E. 6.5

Der Ehemann beantragt im Berufungsverfahren neu, dass der Kinderunterhalt in zwei Phasen aufzuteilen und mit der Volljährigkeit von C._____ mit Blick auf die Voraussetzung der Zumutbarkeit zu reduzieren sei. Es sei nicht zumutbar, für einen Volljährigen Unterhalt aus Vermögen zu zahlen. Der Unterhaltsbeitrag sei um Fr. 400.– zu reduzieren, wobei Fr. 100.– monatlich als minimale Kostenbeteiligung von C._____ aus Ferienjobs anzurechnen seien (act. 155 S. 13 ff.). Die Ehefrau entgegnet, dass C._____ im mm.2018 in der Tat volljährig werde. Sein Bedarf werde sich aber nicht ändern und er werde weiterhin die Kantonsschule besuchen. Als einziges Zusatzkriterium trete die Zumutbarkeit hinzu, welche nach den gesamten Umständen fraglos gegeben sei; weder dem Sohn noch ihr sei eine hypothetische Kostenbeteiligung abzuverlangen (act. 165 S. 9 f.).

- 31 - Angesichts der wirtschaftlichen Leistungskraft des Ehemanns (aus Vermögen), der fortdauernden Ausbildung C._____s ohne eigenes Erwerbseinkommen und der fehlenden Mittel der Ehefrau, ist der Volljährigenunterhalt weder der Ehefrau noch C._____ zuzumuten. Der Antrag des Ehemanns auf Unterteilung des Kinderunterhalts in zwei Phasen ist somit abzuweisen.

E. 6.6

Nach Abzug der Kinder-/Ausbildungszulage resultiert eine monatliche Unterhaltsverpflichtung von Fr. 2'550.–. Entsprechend ist die vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 5. in teilweiser Gutheissung der Berufung anzupassen.

E. 7

Nachehelicher Unterhalt

E. 7.1

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB).

E. 7.2

Notbedarf der Ehefrau

E. 7.2.1

Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel legte die Vorinstanz den Notbedarf der Ehefrau wie folgt fest (act. 158 S. 75): Grundbetrag CHF 1'350.– Wohnkosten CHF 3'000.– Kommunikation CHF 120.– Billag CHF 39.– Krankenkasse/Gesundheitskosten CHF 837.– Versicherungen CHF 70.– Mobilität CHF 300.– Steuern CHF 800.–

- 32 - Total (gerundet) CHF 6'516.–

E. 7.2.2

Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Kinderunterhalt anerkennt der Ehemann Wohnkosten der Ehefrau in Höhe von monatlich Fr. 2'500.–; er erachtet aufgrund der bald eintretenden Volljährigkeit von C._____ zudem den Grundbetrag und die Steuern als zu hoch veranschlagt. Der Notbedarf sei um Fr. 700.– zu hoch angesetzt (act. 155 S. 15 f.).

E. 7.2.3

Die Ehefrau stellt sich auf den Standpunkt, dass der Mietanteil korrekt berechnet sei und C._____ derzeit noch ein Kind sei und die Vorinstanz daher den korrekten Grundbetrag berücksichtigt habe. Gleiches gelte für die Steuerbelastung. Es dürfe keine Rolle spielen, was nach dem Urteilszeitpunkt geschehen werde (Act. 165 S. 10 f.).

E. 7.2.4

Die Vorinstanz hat den Grundbetrag richtig berechnet. Die Sichtweise des Ehemanns bedeutete konsequenterweise, dass der Grundbetrag von C._____ auf Fr. 1'100.– angehoben werden müsste. Eingeschlossen in das System von Grundbeträgen für Alleinerziehende mit den Zuschlägen für Kinder werden im Rahmen von Art. 277 Abs. 2 ZGB aber auch volljährige Kinder, welche noch in Ausbildung stehen und keinen Verdienst haben (vgl.: VONDER MÜHLL, in BSK- SchKG I, 2. Aufl. 2010, Art. 93 N. 21 ff.). Hingegen sind unter Hinweis auf Erwägung 6.4.1.4. die anrechenbaren Wohnkosten der Ehefrau um Fr. 500.– auf Fr. 2'500.– zu senken. Die Mietkosten im gebührenden Bedarf und Notbedarf der Ehefrau wären ansonsten gleich bemessen. Die Beanstandung an der von der Vorinstanz nicht näher erläuterten Position Steuern überzeugt, da mit Erreichen der Volljährigkeit der Unterhalt für C._____ nicht mehr von der Ehefrau zu versteuern ist. Mithin ist der Notbedarf der Ehefrau auf gerundet Fr. 5'900.– pro Monat zu bemessen.

E. 7.3

Notbedarf des Ehemanns Die Parteien äussern sich nicht konkret zum von der Vorinstanz berücksichtigten Notbedarf des Ehemanns (vgl. act. 155 S. 25). Der Ehemann hält dazu einzig pauschal fest, die Angaben könnten so nicht stehen gelassen werden, habe doch

- 33 - keine Partei zum Notbedarf plädiert; die Angaben seien zu streichen, da zudem bestritten (act. 155 S. 34). Dem vertretenen Ehemann wäre es frei gestanden, seine Ausführungen zum Bedarf im vorinstanzlichen Verfahren nach Bekanntwerden der Kündigung der Arbeitsstelle näher auszuführen. Auch hätte er im Berufungsverfahren die Zusammenstellung der Vorinstanz – so wie bei den Zahlen Ehefrau geschehen – unter Grundangabe beanstanden können. Unter diesen Umständen erscheint sein rechtliches Gehör nicht als verletzt und es genügt auch nicht, im Berufungsverfahren dem begründeten erstinstanzlichen Urteil eine schlichte Bestreitung entgegenzuhalten. Es bleibt daher beim

Notbedarf des Ehemanns über Fr. 6'300.–, wie von der Vorinstanz berechnet (act. 158 S. 71-74).

E. 7.4

UHB / Zulässigkeit von Vermögensverzehr beim Ehemann

E. 7.4.1

Bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 12'000.– in der ersten Phase und Notbedarfen von Fr. 6'300.– bzw. Fr. 5'900.– sowie einem Kinderbedarf von Fr. 2'550.– besteht eine Unterdeckung von Fr. 2'750.–. In der zweiten Phase fehlen zur Deckung der gekürzten Bedarfe Fr. 6'750.–. Raum für die von der Ehefrau mit der Anschlussberufung beantragte Erteilung des nachehelichen Unterhaltes besteht damit nicht (act. 165 S. 3). Ihr entsprechender Antrag ist abzuweisen. Die Tragung der Unterhaltspflicht durch Vermögensverzehr in der ersten Phase ist unbestritten (vgl. act. 155 S. 3 und 30); in teilweiser Gutheissung der Berufung ist Dispositiv-Ziffer 6.a) aufzuheben und der Ehemann zu verpflichten, der Ehefrau monatlich Fr. 5'900.– nachehelichen Unterhalt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis am 31. Juli 2022 zu bezahlen. Umstritten bleibt die Zumutbarkeit der Unterhaltsverpflichtung in der Phase vom 1. August 2022 bis am 31. Oktober 2024.

E. 7.4.2

Die Vorinstanz erachtete es unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung für den Ehemann als zumutbar, die Unterdeckung aus Vermögensverzehr zu leisten und verpflichtete ihn zur Bezahlung von nachehelichem Unterhalt in Höhe von Fr. 6'500.– ab der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Eintritt der Ehefrau in das ordentliche Pensionsalter Ende Oktober 2024 (act. 158 S. 76 ff.). Sie führte aus, dass die Parteien einen sehr gehobenen Lebensstandard gepflegt hätten, der wegen fehlender finanzieller Mittel bereits mehr als um die Hälfte reduziert worden sei. Die Ehefrau habe kaum die Möglichkeit, ihr

- 34 - Einkommen aus eigenen Kräften zu steigern und es sei fraglich, ob ihr eine weitere Einschränkung des ehelichen Standards zugemutet werden könne. Sie könne sodann nicht auf eigenes Vermögen zurückgreifen. Der Ehemann verfüge hingegen über ein Vermögen von mindestens Fr. 3.5 Mio., das zur Hälfte liquide sei. Über einen beschränkten Zeitraum von insgesamt 7 Jahren wären Unterhaltsbeiträge von über Fr. 400'000.– aus Vermögensverzehr zu decken, was den vom Bundesgericht vorgegebenen Rahmen nicht sprengt.

E. 7.4.3

Nach Ansicht des Ehemanns kann die zitierte Rechtsprechung nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden, sei es dort doch um ehelichen Unterhalt im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme gegangen. Nach der Scheidung entfalle diese Pflicht; ohnehin sprengt ein Vermögensverzehr über Jahre den Rahmen der Zumutbarkeit, zumal das Vermögen nicht als Altersvorsorge angespart worden sei. Die Ehefrau sei spätestens im Juli 2022 – bei seiner Pensionierung – in der Lage, ihre 3. Säule und das Freizügigkeitskapital zu beziehen. Liese man dieses Vermögen unberücksichtigt, so werde er schlechter gestellt. Insgesamt sei bei ihr von einem Vorsorgekapital von Fr. 1.12 Mio. auszugehen, woraus bei einem Umwandlungssatz von 5 % eine monatliche Rente von Fr. 4'671.– resultiere. Ferner könne sie bis zum Bezug der AHV-Rente auch das Kapital

anzuhören, und darauf hinzuweisen sei schliesslich, dass Erbanwartschaften bestünden. Aus diesen Gründen sei ihm nicht zuzumuten, nach Erreichen des 65. Altersjahrs weitere Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau zu zahlen (act. 155 S. 29 ff.).

E. 7.4.4

Die Ehefrau weist darauf hin, dass die zweite Phase gerade einmal 27 Monate dauere. Es sei eine klar definierte Zeitspanne, die sich weder verlängern werde, noch sei sie übermässig lang. Das Vermögen des Ehemanns werde nur geringfügig im Umfang von Fr. 200'000.– belastet, was als zumutbar erscheine. Vermögensverzehr sei auch für nahehelichen Unterhalt zulässig. Ihre Altersvorsorge werde im Moment ihres Pensionsalters fällig. Sie könne nicht dazu verpflichtet werden, ihre Altersvorsorge zu schmälern. Ansonsten müsste sie zukünftige einen reduzierten Lebensstandard gewärtigen. Die Erbanwartschaften seien verspätet behauptet und eigneten sich im Übrigen nur schon aufgrund der fehlenden Höhe nicht zur Festlegung eines Vermögens (act. 165 S. 16 ff.).

- 35 -

E. 7.4.5

Bei der Festsetzung der Höhe des nahehelichen Unterhalts berücksichtigt das Gericht die in Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht abschliessend aufgezählten Kriterien, darunter das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten (Ziff. 5). Von der unterhaltsverpflichteten wie der unterhaltsberechtigten Person kann abhängig von Funktion und Zusammensetzung des Vermögens erwartet werden, dass sie dieses angreift. Insbesondere wenn das Vermögen für das Alter geäufnet wurde, spricht nichts dagegen, es für die Sicherstellung des Unterhalts der Eheleute nach der Pensionierung einzusetzen. Rechtsprechungsgemäss ist Vermögen indessen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, wenn es durch Erbanfall erworben oder in die Familienwohnung investiert worden ist. Mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten kann von einem Ehegatten sodann nicht verlangt werden, sein Vermögen anzugreifen, wenn dies nicht auch vom anderen verlangt wird, es sei denn, der andere habe kein Vermögen (BGE 129 III 7 E. 3.1.2; Urteil 5A_279/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1, in: FamPra.ch 2013 S. 1022). Nach der Rechtsprechung wird die Substanz des Vermögens normalerweise auch dann nicht angegriffen, wenn die Erträge aus Arbeit und Vermögen zur Deckung des Unterhalts der Ehegatten ausreichen (Urteil des BGer 5A_981/2016 vom 16. Oktober 2017; E. 3.4 m.w.H.; BGE 138 III 289 E. 11.1.2). Entgegen der Ansicht des Ehemanns kann damit – bei gegebenen Voraussetzungen – auch für den nahehelichen Unterhalt der Verzehr von Vermögen angeordnet werden. Entscheidend ist in der vorliegenden Konstellation auch nicht, ob das Vermögen für die Altersvorsorge angespart wurde, sondern, dass es in Teilen liquide und mangels gegenteiliger Behauptungen nicht durch Erbanfall erworben ist, zumal der Unterhalt der Ehefrau vor deren Pensionierung sichergestellt werden soll. Ausgehend von einer monatlichen Unterdeckung von Fr. 6750.– bei einer Dauer von 27 Monaten steht ein Vermögensverzehr von rund Fr. 180'000.– im Raum. Würde die Ehefrau zum Vorbezug ihrer Altersvorsorge angehalten, schmälerte dies ihre späteren finanziellen Möglichkeiten erheblich, wie die Ehefrau zu Recht anmerkt; zu veranschlagen ist auch, dass der Vorsorgeunterhalt vom Notbedarf nicht umfasst ist. Darauf hinzuweisen ist ferner, dass der Ehemann einen möglichen Vorbezug der privaten Vorsorge der Ehefrau ins Feld führt, in diesem Zusammenhang aber seine eigene gebundene Vorsorge im Dunkeln lässt. Mit der

- 36 - Darstellung des Ehemanns auf ihn selber angewandt, liesse sich schliesslich auch argumentieren, er könne zwei Jahre vor seiner Pensionierung sein Einkommen markant erhöhen, um damit den gebührenden Bedarf der Ehefrau weitgehend zu decken. Der Ehemann setzt sich schliesslich mit den übrigen Elementen der vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander. Der angeordnete Vermögensverzehr ist daher unter den gegebenen Umständen zulässig und angezeigt; die Berufung ist in diesem Umfang abzuweisen. In teilweiser Gutheissung der Berufung (Einschränkung Notbedarf der Ehefrau) ist Dispositiv-Ziffer 6.b) aufzuheben und der Ehemann zu verpflichten, der Ehefrau monatlich Fr. 5'900.– nachehelichen Unterhalt ab 1. August 2022 bis 31. Oktober 2024 zu bezahlen.

E. 7.5

Mehrverdienstklausel

E. 7.5.1

Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag von Bedingungen abhängig machen (Art. 126 Abs. 3 ZGB). Für den nachehelichen Unterhalt gilt der Dispositiv- und Verhandlungsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO; Art. 277 Abs. 1 ZPO). Die Unterhaltspflicht kann aufgrund dessen nur dann an Bedingungen geknüpft werden, wenn eine Partei dies beantragt (vgl. SUTTER/FREIBURGHAUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Art. 126 N 34).

E. 7.5.2

Die Beklagte stellte vor Vorinstanz den Antrag, es sei der Kläger zu verpflichten, ihr einen nachehelichen Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Erreichen ihres ordentlichen Pensionierungsalters in Höhe von monatlich Fr. 16'544.– zuzüglich Vorsorgeunterhalt über Fr. 3'291.– zu bezahlen (act. 83 S. 3 i.V.m. act. 147 S. 2). Der Kläger stellte sich zuletzt auf den Standpunkt, er sei zu verpflichten, der Beklagten bis Ende Dezember 2017 monatliche nacheheliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von Fr. 4'500.– zu bezahlen; eventualiter sei ab 1. Januar 2018 bis 31. Juli 2022 zudem maximal Fr. 2'500.– pro Monat geschuldet (act. 145 S. 6). Die Vorinstanz erkannte auf eine monatliche persönliche Unterhaltsleistung von Fr. 6'500.– bis Ende Oktober 2024 unter Veranschlagung einer zweiphasigen Mehrverdienstklausel, die den Unterhaltsbeitrag auf maximal Fr. 15'260.– bzw. ab 1. August 2022 auf Fr. 14'460.– erhöht, abhängig vom erzielten Nettoerwerbseinkommen des Klägers und unter Festlegung folgender Dokumentationspflicht: der Beklagten jeweils bis Ende eines jeden Jahres

- 37 - unaufgefordert einen Lohnausweis bzw. entsprechende Belege über das im Vorjahr erzielte Erwerbseinkommen zukommen zu lassen (act. 158 S. 79 f. und 94 f.).

E. 7.5.3

Der Ehemann hält mit der Berufung dafür, die Vorinstanz habe im Urteil völlig losgelöst von den anwendbaren Bestimmungen zu Gunsten der Ehefrau einen automatischen Anpassungsmechanismus kreiert und damit Art. 129 Abs. 3 ZGB und Art. 125 ZGB falsch angewandt. Zur Durchsetzung sei eine Dokumentationspflicht ins Urteil aufgenommen worden, die wiederum keine Stütze im Gesetz finde. Die Auskunftspflicht nach Art. 170 ZGB ende mit der Scheidung (act. 155 S. 27 f.).

E. 7.5.4

Die Ehefrau hält dagegen, dass Art. 126 Abs. 3 ZGB ausdrücklich die Möglichkeit vorsehe, den Unterhaltsbeitrag von Bedingungen abhängig zu machen. Die Möglichkeit, dass allenfalls eine Anpassung nach Art. 129 Abs. 3 ZGB verlangt werden könne, schliesse eine Bedingung der entsprechenden Art nicht aus. Wo sich eine Änderung der Verhältnisse abzeichne, sei der Unterhaltsberechtigte nicht auf den aufwändigen Weg von Art. 129 Abs. 3 ZGB zu verweisen. Damit werde auch dem Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils Rechnung getragen. Das Vorgehen der Vorinstanz sei nicht zu beanstanden, was auch für die statuierte Auskunftspflicht gelte. Art. 170 ZGB gelte über die Scheidung hinaus, so noch offene Ansprüche bestünden (act. 165 S. 14 ff.)

E. 7.5.5

Wie es die Ehefrau ausführt, ist es zulässig, den Unterhaltsbeitrag von Bedingungen abhängig zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Ein expliziter Antrag auf die zum Urteil erhobene Mehrverdienstklausel wurde nie gestellt. Es ist also zu prüfen, ob der Antrag auf Unterhaltsbeiträge in einer bestimmten Höhe a maiore minus auch einen Antrag auf geringere – den gebührenden Bedarf nicht deckende – Unterhaltsbeiträge, verbunden mit einer Mehrverdienstklausel zu Lasten des Pflichtigen, umfasst. In der ersten Konstellation geht es darum, beruhend auf den tatsächlichen oder hypothetischen Gegebenheiten einen Unterhaltsbeitrag zuzusprechen, bei der zweiten Ausgangslage wird die in der Zukunft liegende, ungewisse Einkommenssteigerung des Pflichtigen einer Regelung unterworfen. Es kommt hinzu, dass von Gesetzes wegen im Rahmen einer Abänderung eine Erhöhung der Un-

- 38 - terhaltsbeiträge verlangt werden kann, wenn wie vorliegend keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte (vgl. Art. 129 Abs. 3 ZGB). Die Mehrverdienstklausel des erstinstanzlichen Erkenntnisses beschlägt demnach einen anderen Lebenssachverhalt und war von den Anträgen der Ehefrau vor Vorinstanz nicht erfasst. Mit dem Ehemann ist daher von der Unzulässigkeit des vorinstanzlichen Anpassungsmechanismus' auszugehen.

E. 7.5.6

In teilweiser Gutheissung der Berufung ist die Mehrverdienstklausel aufzuheben.

E. 7.6

Gebührender Unterhalt

E. 7.6.1

Die berechtigte Person kann innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung die Erhöhung einer Rente verlangen, wenn im Urteil festgehalten ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich aber entsprechend verbessert haben (Art. 129 Abs. 3 ZGB).

E. 7.6.2

Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass ein Fall von Art. 129 Abs. 3 ZGB gegeben ist und bei der Ehefrau ein Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Bedarfes besteht (vgl. act. 155 S. 25; act. 165 S. 10 ff.). Sie gehen allerdings mit der Höhe des Fehlbetrages nicht einig.

E. 7.6.3

Die Vorinstanz legte ihrem Urteil folgenden gebührenden Bedarf der Ehe- frau zu Grunde, wobei die grau hinterlegten wiederum die vom Ehemann bean- standeten Positionen bezeichnen (act. 158 S. 60): Grundbetrag CHF 2'200.– Mietzinsanteil CHF 3'000.– Strom CHF 36.– Kommunikation CHF 200.– Billag CHF 39.– Krankenkasse CHF 837.– zusätzliche Gesundheitskosten CHF 183.–

- 39 - div. Versicherungen CHF 70.– Mobilität CHF 600.– Hund CHF 350.– Freizeit/Sport CHF 250.– Putzfrau CHF 480.– Ferien CHF 500.– Safemiete CHF 16.– Vorsorgeunterhalt CHF 3'400.– Steuern bis zur Pensionierung des Klägers CHF 3'100.– Steuern nach der Pensionierung des Klägers CHF 2'300.– Total bis zur Pensionierung des Klägers CHF 15'261.– Total nach der Pensionierung des Klägers CHF 14'461.–

E. 7.6.4

Kommunikation

E. 7.6.4.1

Die Vorinstanz erwog, dass aufgrund des sehr hohen Lebensstandards der Parteien sowie der eingereichten Belege Fr. 200.– für Festnetz, Mobiltelefonie sowie Internet angemessen erschienen (act. 158 S. 46 f.).

E. 7.6.4.2

Der Ehemann beanstandet, dass wenn etwas in den letzten zwanzig Jah- ren billiger geworden sei, so das Telefonieren. Ferner sei der Lebensstandard nicht luxuriös gewesen. Es seien maximal Fr. 150.– für Kommunikation einzuset- zen (act. 155 S. 18 f.).

E. 7.6.4.3

Die Ehefrau entgegnet, dass die Fr. 200.– angesichts des Lebensstan- dards absolut korrekt seien. Es könne zwar sein, dass das Telefonieren günstiger geworden sei, es seien aber zusätzliche Kosten hinzugekommen. Neben dem Festnetzanschluss mit Internet für monatlich Fr. 100.– und dem Mobiltelefona- bonnement à Fr. 75.– im Monat fielen Gesprächskosten von mindestens Fr. 25.– an (act. 165 S. 12).

- 40 -

E. 7.6.4.4

Der Ehemann setzt sich weder eingehend noch umfassend mit der Be- gründung des vorinstanzlichen Entscheids auseinander, sondern fokussiert auf die effektiven Kommunikationskosten unter Ausklammerung der Kosten für die Abonnemente für Internet und Mobiltelefonie. Unter Berücksichtigung des gehö- benen Lebensstandards ist die Vorinstanz zu Recht von Gesamtkosten in Höhe von monatlich Fr. 200.– ausgegangen.

E. 7.6.5

Gesundheitskosten

E. 7.6.5.1

Nach den Erwägungen der Vorinstanz sind aufgrund der eingereichten Belege im Jahr 2014 Fr. 1'500.– und im Jahr 2015 Fr. 1'600.– für Auslagen der Ehefrau aus dem Selbstbehalt belegt. Der Ehemann sei zwar davon ausgegan- gen, es handle sich um Kosten für eine durch die Trennung bedingte psychothe- rapeutische Behandlung, welche sie zukünftig nicht mehr benötigen werde; auf- grund der Belege rechtfertige es sich aber, unter diesem Titel Fr. 125.– im monat- lichen Bedarf anzurechnen; hinzu kämen Fr. 58.– für

Kontaktlinsen (act. 158 S. 47 f.).

E. 7.6.5.2

Der Ehemann wendet ein, er habe die Therapiekosten erstinstanzlich substantiiert bestritten. Die entgegenstehende, reine Parteibehauptung der Ehefrau, sie sei nach wie vor therapiebedürftig, sei nicht einmal glaubhaft gemacht. Aktuelle Belege zu den Therapiekosten würden fehlen, was nur bedeuten könne, dass keine derartigen Kosten mehr anfallen würden. Da das Scheidungsverfahren inzwischen abgeschlossen sei, falle auch die angebliche Belastung weg. Da der Vorderrichter im März 2017 lapidar festgehalten habe, die Kosten für die medizinische Behandlung seien aufgrund von Belegen aus dem Jahr 2014 ausgewiesen, habe er den massgebenden Sachverhalt falsch festgestellt. Die Fr. 125.– seien aus dem gebührenden Bedarf der Ehefrau zu streichen (act. 155 S. 17 f.).

E. 7.6.5.3

Die Ehefrau erwidert, ihre Ausführungen seien nicht unsubstantiiert, sondern im Detail behauptet und belegt gewesen. Aufgrund angeblich fehlender Belege in der Duplik auf ein Ausbleiben von Kosten zu schliessen, sei im Übrigen völlig lebensfremd. Die belastenden psychischen Auswirkungen würden nach wie vor andauern. Weder sei das Scheidungsverfahren vorbei, noch würden die Folgen für die Gesundheit mit dem Aussprechen der Scheidung per se beendet. Es

- 41 - sei damit zu rechnen, dass sie noch einige Jahre brauche, um mit den Ereignissen abzuschliessen (act. 165 S. 11 f.).

E. 7.6.5.4

Die Erwägungen der Vorinstanz zu den Gesundheitskosten und zur Frage, ob die therapeutische Behandlung nach wie vor andauere, bzw. zum Bedarf der Ehefrau gehöre, sind kurz gehalten. Es gilt den Ablauf der vorinstanzlichen Behauptungen aufgrund der Behauptungen im Rechtsmittelverfahren kurz darzustellen: In der Klageantwort vom 20. August 2015 führte die Ehefrau aus, dass ihr im Jahr 2014 aufgrund des Selbstbehaltes Kosten von rund Fr. 1'500.– erwachsen seien (act. 54 S. 66). Mit der Replik vom 28. Dezember 2015 bestritt der Ehemann, dass die Therapiekosten heute noch und in Zukunft auch weiterhin anfallen würden (act. 76 S. 86). Dem hielt die Ehefrau in der Duplik vom 16. Februar 2016 neu entgegen, dass das sehr belastende Scheidungsverfahren noch andauere und die Nachbehandlung der aus der Trennung resultierender Probleme noch lange Zeit in Anspruch nehmen werde, weshalb sie an ihren Zahlen festhalte. Weiter reichte sie die Kostenaufstellung für das Jahr 2015 über rund Fr. 1'600.– ins Recht (act. 83A/26) und erläuterte das Zustandekommen dieses Betrages (vgl. act. 83 S. 47 ff.). Zu diesen Dupliknoten liess sich der Ehemann nicht nehmen (act. 89 S. 20). Damit trifft es zwar zu, dass der Ehemann die Therapiekosten bestritt, die Ehefrau hat aber nachfolgend für das Jahr 2015 ihre Therapiekosten belegt und unwidersprochen behauptet, Therapiekosten würden noch für eine geraume Zeit anfallen. Die Berücksichtigung von Gesundheitskosten über Fr. 125.– pro Monat durch die Vorinstanz ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 7.6.5.5

Hund

E. 7.6.5.6

Die Vorinstanz stellte im Wesentlichen auf die im Eheschutzverfahren errechneten durchschnittlichen Hundekosten von Fr. 350.– pro Monat ab, zumal höhere Kosten in der Fremdbetreuung nicht nachgewiesen worden seien (act. 158 S. 50).

E. 7.6.5.7

Der Ehemann führt in der Berufung aus, der Hund Q._____ sei als Therapiehund für C._____ auf Anraten der Primarschullehrerin angeschafft worden, was auch die Ehefrau anerkannt habe. Mithin habe er nicht zu den Bedürfnissen

- 42 - der Ehefrau während der Ehe gehört. Sie werde sich auch in Zukunft keinen weiteren Hund mehr anschaffen. Die Hundekosten seien daher aus dem hypothetischen gebührenden Bedarf der Ehefrau zu streichen (act. 155 S. 19).

E. 7.6.5.8

Die Ehefrau entgegnet, dass Q._____ heute acht Jahre alt sei, wobei seine rassenspezifische Lebenserwartung bei 16 Jahren liege; er werde voraussichtlich noch sechs Jahre zu betreuen sein. Der ursprüngliche Grund der Anschaffung sei irrelevant. Der Ehemann führe künftige Ereignisse ein, die keinen Bezug zum Urteilssachverhalt aufweisen würden. Es sei Fakt, dass der Hund seit vielen Jahren zur Familie gehöre; die Vorinstanz habe dessen Kosten korrekt in den Bedarf eingerechnet (act. 165 S. 12).

E. 7.6.5.9

Die Zulässigkeit der sinngemässen Behauptung des Ehemanns, der Hund Q._____ gehöre zu C._____, weshalb Kosten in diesem Zusammenhang nicht der Ehefrau angerechnet werden dürften, ist nicht ersichtlich. Weder aus dem vorinstanzlichen Urteil noch aus der Berufung erhellt, dass der Ehemann solcherlei vorinstanzlich schon behauptet hätte. Ferner ist auch die Zulässigkeit eines Novums im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht dargetan. Schliesslich bleiben auch die Ausführungen zu einem allfälligen Ableben Q._____s angesichts der eingeschränkten Dauer der Unterhaltspflicht zu vage, als aus Ihnen etwas zu Gunsten des Ehemannes abzuleiten wäre. Damit bleibt es beim Einbezug von monatlich Fr. 350.– in den gebührenden Bedarf der Ehefrau.

E. 7.6.6

Freizeit/Sport

E. 7.6.6.1

Die Vorinstanz erwog, es sei belegt, dass die Ehefrau schon seit 2010 Tennis spiele und Mitglied im ... Tennisclub sei. Hierfür sei ihr ein Betrag von monatlich Fr. 200.– pro Monat anzurechnen. Ferner sei belegt, dass sie seit 2008 Yogastunden nehme, wobei hierfür ein Betrag von monatlich Fr. 50.– als angemessen erscheine (act. 158 S. 50 f.).

E. 7.6.6.2

Nach Ansicht des Ehemanns sind die Fr. 250.– aus dem Bedarf der Ehefrau zu streichen, da die Sportkosten während der Ehe aus den ihr von ihm bezahlten Fr. 1'500.– pro Monat beglichen worden seien. Dieser Betrag habe der Vorderrichter aber schon beim Grundbetrag von Fr. 2'200.– bei seiner Berech-

- 43 - nung eingesetzt. Zudem sei auf veraltete Belege abgestellt worden (act. 155 S. 20).

E. 7.6.6.3

Die Ehefrau geht davon aus, es sei egal, wie der Ehemann die Kosten für Sport konkret bezahlt habe. Kosten für Freizeit und jene für Sport seien zu unterscheiden. Erstere seien effektiv im erweiterten Grundbetrag inbegriffen. Die Kosten für Sport seien aufgrund der aktuellsten Belege zu Recht separat verbucht worden (act. 165 S. 12 f.).

E. 7.6.6.4

Die Vorinstanz fasste unter dem erweiterten Bedarf einen Grundbetrag von Fr. 2'200.– zusammen, umfassend Fr. 1'200.– für Lebensmittel, Fr. 400.– für Bekleidung, Fr. 300.– für Kosmetik und Friseur sowie Fr. 300.– für Freizeit und Kulturelles (vgl. act. 158 S. 45). Es geht aus dem angefochtenen Entscheid gegen der Ansicht des Ehemanns nicht hervor, dass letztere Position im Umfang von Fr. 250.– durch Sportauslagen belegt wäre. Die Begründung seiner Berufung stösst insofern ins Leere. Gleichermassen verhält es sich mit seinem wiederholt vorgetragenen Argument, die Vorinstanz stütze sich auf veraltete Belege. Nach deren unbestrittenen Erwägungen ist doch grundsätzlich eine dreijährige Periode bis 2010 zur Berechnung des ehelichen Lebensstandards der Parteien heranzuziehen (act. 158 S. 30). Insoweit bleibt es also auch beim vorinstanzlichen Entscheid.

E. 7.6.7

Reinigungskraft

E. 7.6.7.1

Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau analog dem Eheschutzentscheid monatlich Fr. 480.– für eine Reinigungskraft in den Bedarf ein (act. 158 S. 51). Mit der Berufung hält der Ehemann dafür, damals habe die Ehefrau im ehelichen Einfamilienhaus mit elf Zimmern gewohnt, nunmehr in einer Wohnung. Im Übrigen habe sie heute keine Putzfrau mehr. Die angerechneten Kosten würden die Dispositionsmaxime verletzen. Es seien maximal Fr. 200.– für eine Reinigungskraft pro Monat einzusetzen (act. 155 S. 20). Die Ehefrau hält dagegen, sie habe auch heute eine Reinigungskraft angestellt, die vier Stunden die Woche komme, was sich in den zugesprochenen Kosten niederschlage. Der Eheschutzentscheid habe die im Einfamilienhaus effektiv angefallenen Kosten halbiert und zwar mit Blick auf ihren Umzug in die wesentlich kleinere 4½-Zimmer-Wohnung. Die Vorinstanz habe damit absolut richtig die entsprechenden, usanzgemässen Kosten zugesprochen (act. 165 S. 13).

E. 7.6.7.2

Es ergibt sich aus der Begründung des Eheschutzentscheides vom 27. Juni 2011 ohne weiteres, dass der Bedarf der Ehefrau für die Zeit nach deren Auszug aus dem Einfamilienhaus berechnet wurde (act. 3/21 S. 23 und 25). Es wurde erwogen, eine Reinigungstätigkeit von vier Stunden die Woche erscheine als angemessen (act. 3/21 S. 29). Der Ehemann, der mit seiner Berufung an die Reinigung des Einfamilienhauses anknüpft, geht damit fehl. Im Übrigen ist es irrelevant, ob die Ehefrau derzeit tatsächlich noch eine Reinigungskraft angestellt hat, zumal unbestritten blieb, dass eine solche zum ehelichen Standard gehörte. Die Berufung des Ehemanns ist auch diesbezüglich unbegründet.

E. 7.6.8

Steuern

E. 7.6.8.1

Die Vorinstanz schätzte die Steuerlast der Ehefrau auf monatlich Fr. 2'300.– pro Monat. Hinzu komme der Vorsorgeunterhalt und der Umstand, dass auch die Kinderunterhaltsbeiträge einstweilen noch zu versteuern seien, weshalb sich die Steuerlast mutmasslich auf Fr. 3'100.– erhöhe. Nach der Pensionierung werde C._____ bereits volljährig sein, weshalb sich die Steuerlast der Ehefrau nach diesem Zeitpunkt entsprechend reduziere (act. 158 S. 57 f.).

E. 7.6.8.2

Der Ehemann rügt, es gehe nicht an, hypothetisch hohe Steuern auf einem ebenso hypothetischen Bedarf zu berechnen, der jetzt nicht bezahlt werden könne und wohl auch in den nächsten fünf Jahren nicht zum Tragen kommen werde, zumal er sein Einkommen kaum werde steigern können. Ferner sei der Einbezug der Kinderunterhaltsbeiträge in die Steuerlast der Ehefrau unpräzise. Das sei nur noch wenige Monate der Fall. Durch die Annahme zu hoher Steuern werde auch der berechnete Vorsorgeunterhalt verfälscht. Im Moment seien nicht mehr als Fr. 700.– im gebührenden Bedarf der Ehefrau einzurechnen (act. 155 S. 20 f.).

E. 7.6.8.3

Die Ehefrau erachtet die Berechnung der Versteuerung der Kinderunterhaltsbeiträge über sie persönlich als korrekt. Das entspreche dem Sachverhalt, wie er sich momentan präsentiere. Ob in Zukunft eine Versteuerung durch

- 45 - C._____ stattfinden werde, wer diese Steuerlast faktisch begleichen werde, spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es seien schliesslich auch nicht hypothetisch hohe Steuern auf einem hypothetischen Bedarf berechnet worden. Der Vorderrichter sei richtig vorgegangen (act. 165 S. 13 f.).

E. 7.6.8.4

Entgegen den Ausführungen des Ehemanns ist es richtig, die hypothetische Steuerlast beim gebührenden Bedarf zu berechnen, ansonsten die Unterhaltsberechtigte ihres an sich bestehenden Anspruchs definitiv verlustig ginge. Zutreffend ist hingegen, dass C._____ in wenigen Monaten volljährig wird. Der Einbezug der Kinderunterhaltsbeiträge in die Steuerlast der Ehefrau mit einer entsprechenden Steuerprogression ist dabei nicht länger korrekt. Es rechtfertigt sich daher, durchgehend von den vorinstanzlich berechneten Fr. 2'300.– an Steuern auszugehen. Dieser Berechnung liegen höhere Unterhaltsbeiträge zu Grunde, womit den bei C._____ zukünftig direkt anfallenden Steuern (tiefere Steuerprogression) gebührend Rechnung getragen ist.

E. 7.6.9

Vorsorgeunterhalt

E. 7.6.9.1

Die Vorinstanz erwog, dass der Vorsorgeausgleich den Ausgleich eines Mankos in der Altersvorsorge bezwecke, welches dadurch entstehe, dass der Unterhaltsberechtigte nach der Scheidung familienbedingt einer schlechter bezahlten, bzw. keiner Arbeitstätigkeit nachgehe, als er es ohne Familienarbeit täte, und daher geringere bzw. keine Beiträge an die zweite Säule leisten könne. Der Vorsorgeunterhalt müsse angemessen sein, sowohl absolut gesehen, als auch relativ im Verhältnis zur Vorsorgesituation des Unterhaltsverpflichteten. Nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

errechnete die Vorinstanz bei einem Bedarf der Ehefrau von Fr. 11'061.– einen Vorsorgeunterhalt von rund Fr. 3'400.– nach folgender Rechnung (act. 158 S. 58 f.): Bedarf CHF 11'061.00 fiktives Bruttoeinkommen (11'061.00 : 84.75 x 100) CHF 13'051.35 Erzielbares Bruttoeinkommen (0 : 84.75 x 100) CHF 00.00 Differenz CHF 13'051.35 AHV ("Arbeitnehmer"- und "Arbeitgeber"-Beiträge: 8.4%) CHF 1'044.00 BVG ("Arbeitnehmer"- und "Arbeitgeber"-Beiträge: 18% [Art. 16 BVG]) CHF 2'349.25 Vorsorgeunterhalt CHF 3'393.25

- 46 -

E. 7.6.9.2

Der Ehemann bestreitet unter Verweis auf seine vorinstanzlichen Ausführungen, dass ein Vorsorgeunterhalt überhaupt geschuldet ist. Die Ehefrau erhalte aus dem Vorsorgeausgleich genügend Kapital, um damit ihren Bedarf im Alter zu decken. In der momentanen Situation, in der ihm zugemutet werde, sein Vermögen zur Deckung des nahehelichen Unterhalts zu verbrauchen, sei es umso weniger gerechtfertigt, einen Vorsorgeunterhalt einzurechnen; der ganze Betrag sei zu streichen. Für den Eventualfall sei darauf hinzuweisen, dass der Vorinstanz bei der Berechnung der hypothetischen BVG-Beiträge ein eklatanter Fehler unterlaufen sei. Sie habe die 9 % auf dem ganzen fiktiven Jahreslohn gerechnet, ohne den Koordinationsabzug zu berücksichtigen (act. 155 S. 21 ff.).

E. 7.6.9.3

Die Ehefrau erachtet die Einrechnung des Vorsorgeunterhalts als gerechtfertigt. Der Anspruch nach einer angemessenen Altersvorsorge sei unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Der Umstand, dass sie aus dem Vorsorgeausgleich Geld beziehe, schmälere den Anspruch auf Vorsorgeunterhalt nicht. Auch die Berechnung sei korrekt erfolgt (act. 165 S. 14).

E. 7.6.9.4

Das Argument des Ehemanns, dass ihm derzeit zugemutet werde, sein Vermögen anzuzehren, zielt ins Leere, wird der gebührende Bedarf der Ehefrau doch unter dem Vorbehalt festgehalten, dass der Ehemann in bessere Verhältnisse gelangt. Sodann ist mit der Ehefrau darauf hinzuweisen, dass Vorsorgeausgleich und Vorsorgeunterhalt zu unterscheiden sind. Der Vorsorgeausgleich deckt die Vergangenheit ab, der Vorsorgeunterhalt stellt sicher, dass eine zukünftig entstehende Vorsorgelücke gefüllt wird. Die Behauptung des Ehemanns, die Ehefrau erhalte aus dem Vorsorgeausgleich genügend Mittel für ihre Altersvorsorge, ist bei einem derzeitigen gebührenden Bedarf von Fr. 11'000.– völlig aus der Luft gegriffen. Der Vorsorgeunterhalt ist daher in den gebührenden Bedarf aufzunehmen. Was die Berechnung anbelangt, hat der Ehemann richtigerweise darauf hingewiesen, dass es die Vorinstanz versäumt hat, die Gelder aus der zweiten Säule vom koordinierten BVG-Lohn aus zu rechnen (sie rechnete direkt 18 % von Fr. 13'051.35). Zu rechnen ist also wie folgt: Jahresbruttolohn entspricht Fr. 13'051.35 x 12 = Fr. 156'616.20 – 24'675.– (Koordinationsabzug) = 131'941.–;

- 47 - / 12 und davon 18 % = Fr. 1'979.10. Entsprechend ist der Vorsorgeunterhalt unter Einschluss der fiktiven AHV-Beträge von Fr. 1'044.– auf monatlich rund Fr. 3'025.– festzusetzen.

E. 7.6.10

Zusammenfassend präsentiert sich der gebührende Bedarf der Ehefrau wie folgt:
Grundbetrag CHF 2'200.– Mietzinsanteil CHF 3'000.– Strom CHF 36.– Kommunikation CHF 200.– Billag CHF 39.– Krankenkasse CHF 837.– zusätzliche Gesundheitskosten CHF 183.– div. Versicherungen CHF 70.– Mobilität CHF 600.– Hund CHF 350.– Freizeit/Sport CHF 250.– Putzfrau CHF 480.– Ferien CHF 500.– Safemiete CHF 16.– Vorsorgeunterhalt CHF 3'025.– Steuern CHF 2'300.– Total CHF 14'086.–

E. 7.7

Der Ehefrau fehlen monatlich Fr. 8'186.–, was in Anpassung von Dispositivziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils festzuhalten ist. Die Ehefrau verlangt zwar mit ihrer Anschlussberufung ohne jede Begründung die ersatzlose Streichung dieser Ziffer (act. 165 S. 3), aus dem Gesamtzusammenhang ist jedoch davon

- 48 - auszugehen, dass die Streichung unter dem Vorbehalt steht, ihr werde ein Unterhalt in Höhe des gebührenden Bedarfs zugesprochen; auf diesen Antrag ist also nicht weiter einzugehen (vgl. dazu auch act. 181 S. 6).

E. 7.8

Der Ehemann beanstandet zu Recht, dass sein eigener gebührender Bedarf im Dispositiv festgehalten, im vorinstanzlichen Verfahren aber weder zum Thema gemacht noch geprüft wurde (act. 155 S. 34). Diese Angabe ist folglich aus dem Urteil zu streichen. Ansonsten sind die Bedarfsangaben aber der Klarheit halber im Dispositiv zu belassen, unter Aufnahme der erfolgten Anpassungen. Dispositivziffer 8 ist entsprechend neu zu fassen.

E. 8

Güterrecht

E. 8.1

Ersatzanschaffungen für Eigengut sind von Gesetzes wegen Eigengut (Art. 198 Ziff. 4 ZGB).

E. 8.2

Im Januar 2001 wurden der Ehefrau bei einem Einbruch Schmuckstücke entwendet; zudem kam ihr im November 2002 ein Ring abhanden. Dabei handelte es sich um Geschenke des Ehemanns. Letzterer erhielt im Zusammenhang mit diesen Vorfällen als Versicherungsnehmer Leistungen im Umfang von Fr. 70'700.–, Fr. 15'885.– sowie Fr. 10'000.– (act. 158 S. 24 f.).

E. 8.3

Die Vorinstanz erwog, es sei anhand der vorhandenen Unterlagen erstellt, dass der Ehemann diese Versicherungsleistungen für den Ersatz der Schmuckstücke erhalten habe. Dabei handle sich es um Ersatzanschaffungen im Sinne von Art. 198 Ziff. 4 ZGB, die der Ehefrau zustünden. Die vom Ehemann geleisteten Versicherungsprämien änderten daran nichts, gehöre das doch zum normalen Unterhalt, unabhängig von der güterrechtlichen Zuordnung einer Sache. Irrelevant sei, ob das ausbezahlte Geld noch vorhanden sei. Da der im November 2002 abhanden gekommene Ring im Wert von Fr. 17'650.– als Ersatz für den zuvor gestohlenen Schmuck geschenkt worden sei, sei dieser Betrag von der Gesamtsumme abzuziehen. Es verbleibe ein Restbetrag von Fr. 78'935.–. In diesem Umfang sei ein Anspruch der Ehefrau gegen den Ehemann ausgewiesen und zuzusprechen (act. 158 S. 26 ff.).

E. 8.4

Der Ehemann hält mit seiner Berufung dafür, mit dieser Anordnung sei das massgebende Recht verletzt worden. Es treffe zu, dass er aus der auf ihn lautenden Schmuckversicherung aus dem Schadenereignis vom Januar 2001 eine Versicherungsleistung von Fr. 70'000.– erhalten habe. Weiter treffe zu, dass er davon einen Ring im Wert von Fr. 17'650.– gekauft und seiner Ehefrau geschenkt habe, wobei dieser Ring abhanden gekommen sei, woraufhin er eine Entschädigung von Fr. 15'885.– erhalten habe. Ferner habe ihm auch die Hausratversicherung im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl eine Zahlung von Fr. 10'000.– ausgerichtet. Die Vorinstanz sei dem unsubstantiierten Argument der Ehefrau gefolgt, dass die Versicherungsleistungen deren Eigengut zuzuordnen seien. Die Parteien unterstünden dem Güterstand der Gütertrennung; Art. 198 ZGB sei entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht anzuwenden. Es sei im Übrigen auch keine Ersatzanschaffung, habe doch er die Versicherung abgeschlossen und die Prämien bezahlt. Er habe die Versicherungsleistung aus seinen Mitteln finanziert. Auch unter dem Güterstand der Errungenschaft würde keine Ersatzanschaffung vorliegen. Der lapidare Hinweis des Vorderrichters, Prämien seien normale Unterhaltskosten, sei falsch. Die Entschädigungen seien aus einer relativ teuren Schmuckversicherungspolice entrichtet worden, ausgenommen die Fr. 10'000.–. Auch Zahlungen für spezielle Haushaltskosten würden aber zu gegenseitigen Forderungen der Ehegatten führen. Es wäre zu begründen gewesen, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage ausserhalb des Güterrechts der Anspruch der Ehefrau ihm gegenüber basiere. Art. 198 Ziff. 4 ZGB sei falsch angewendet worden und die vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 13 vollumfänglich aufzuheben (act. 155 S. 37 f.).

E. 8.5

Die Ehefrau hält in der Berufungsantwort dagegen, zur Frage wem die Versicherungsleistungen zustünden, sei auf deren Stellung und Bedeutung in der Ehe der Parteien abzustellen. Zwar hätten die Versicherungen auf den Ehemann gelautet und seien auch von ihm alimentiert worden, was aber in der Realität des Ehelebens nicht bedeutet habe, er sei der einzige Berechtigte aus diesen Versicherungen. Im Innenverhältnis der Parteien habe eine einfache Gesellschaft bestanden; man habe sich zur adäquaten Versicherung der Habe zusammengetan und im gegenseitigen Einvernehmen dem Ehemann den Abschluss der Versiche-

- 50 - rung übertragen. Zwar sei nur er gegen aussen aufgetreten, es sei aber für beide jederzeit klar gewesen, dass die Versicherung zugunsten der Person abgeschlossen war, welcher der konkret versicherte Gegenstand gehört habe. Die Versicherung sei als untechnische Art des Unterhalts zu verstehen. Jegliche andere Lösung sei stossend. Der Rückgriff auf die Regeln des Güterrechts sei im Übrigen im Rahmen eines Analogieschlusses zulässig. Der Entscheid der Vorinstanz sei nicht zu beanstanden (act. 165 S. 20 f.).

E. 8.6

Die Parteien unterstanden der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB; vgl. act. 158 S. 9 und act. 37). Wie der Ehemann zu Recht dartut, lässt sich daher ein Anspruch der Ehefrau nicht über die Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung begründen, auch nicht per analogiam, zumal sich die Güterstände ja gerade nicht analog verhalten. Unzulässig sind sodann die

Sachverhaltsbehauptungen der Ehefrau im Berufungsverfahren zur einfachen Gesellschaft. Sie tut weder dar, sie habe die entsprechenden Grundlagen schon im erstinstanzlichen Verfahren behauptet, noch begründet sie, inwiefern eine Zulässigkeit im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO gegeben wäre. Die entsprechenden Behauptungen sind daher verspätet und nicht zu berücksichtigen (vgl. auch act. 175 S. 28).

E. 8.7

Aus den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz ergibt sich, dass sich die vom Ehemann abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Schmuckstücke bezogen, welche im Eigentum der Ehefrau standen. Insoweit liegt nach dem Wortlaut des Versicherungsvertragsgesetzes eine Versicherung auf fremde Rechnung vor (vgl. Art. 16 Abs. 1 VVG). Die Ehefrau war (mit-)versicherte Drittperson. In Bezug auf die Anspruchsberechtigung bei einer Fremdversicherung lässt sich aus Art. 17 Abs. 2 VVG e contrario ableiten, dass die versicherte Drittperson, nicht aber der Versicherungsnehmer grundsätzlich befugt ist, den Ersatzanspruch gegenüber dem Versicherer selbstständig geltend zu machen (vgl. BGer, 5. September 2005, 5C.138/2005 E. 3.1 m.w.H.). Anspruchsberechtigt ist der jeweilige Sacheigentümer (EISNER-KIEFER, in: BSK-Versicherungsvertragsgesetz, Nachführungsband, Basel 2012, Art. 16 ad N 3 ff.). Über eine Eingriffskondition (Art. 62 ff. OR; Art. 57 ZPO) steht der Ehefrau im Ergebnis damit dem

- 51 - Ehemann gegenüber der von der Vorinstanz zugesprochene Anspruch ohne weiteres zu. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 9

Vorsorgeausgleich

E. 9.1

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen (Art. 122 ZGB, in der Fassung, die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft ist).

E. 9.2

Die Vorinstanz nahm ihre Berechnungen zum Vorsorgeausgleich in diesem übergangsrechtlichen Fall per 1. Januar 2017 als Stichdatum vor. Sie erwog ferner, so weit vorliegend relevant, dass beim Ehemann unter dem Titel "Ex-Genfer" heute noch eine Freizügigkeitspolice bestehe, welche ein während der Ehe erworbenes Guthaben in der Höhe von Fr. 7'110.60 aufweise; dieses Guthaben sei in den Vorsorgeausgleich mit einzubeziehen (act. 158 S. 85). Aus einer Auszahlungsmeldung vom 15. Oktober 1996 sei ferner ersichtlich, dass Fr. 6'137.35, die aufgrund der Auflösung der Pensionskasse der R.____ AG/S.____ Gruppe 1996 auf das Konto der Schaffhauser Kantonalbank einbezahlt worden seien, vorehelich geäuftet worden und vom Vorsorgeausgleich auszuschliessen seien. Folgende Vorsorgeguthaben des Ehemanns seien insgesamt zu teilen (act. 158 S. 87): Zürich Freizügigkeitspolice Nr. ... CHF 7'110.60 UBS-Freizügigkeitskonto Nr. ... CHF 1'301'584.04 ZKB-Freizügigkeitskonto Nr. ... CHF 660'977.99 D.____ Pensionskasse CHF 312'868.40 Total CHF 2'282'541.03 Anspruch Ehefrau CHF 1'141'270.52

- 52 - Die Vorinstanz wies in diesem Zusammenhang zwei Freizügigkeitsstiftungen zur Überweisung diverser Mittel an und verpflichtete den Ehemann im Übrigen persönlich, Fr. 504'004.50 auf ein von der Ehefrau noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu

überweisen (act. 158 S. 88).

E. 9.3

Der Ehemann wendet mit der Berufung ein, es sei unbegründet geblieben, weshalb trotz der klaren Übergangsbestimmung nicht auf das Datum der Einreichung der Scheidung abgestellt worden sei. Bis zu einem anderslautenden höchstrichterlichen Entscheid sei angesichts des klaren Wortlauts der Tag der Klage-Einreichung für die Vornahme des Vorsorgeausgleichs massgebend (act. 155 S. 40 f.). Ferner hätte seine Freizügigkeitspolice bei der Zürich (Ex-Genfer) mit einem Wert von Fr. 7'110.60 nicht in die zu teilenden Guthaben eingerechnet werden dürfen, zumal es sich um die von der Vorinstanz erwähnte Police der Genfer Versicherung handle, welche einzig vorehelich erworbenes Guthaben beinhalte. Soweit ersichtlich sei auch ein in den Erwägungen erwähnter Betrag von Fr. 6'137.35 in der massgeblichen Rechnung nicht als voreheliches Guthaben abgezogen worden. Insgesamt betrage das zu teilende Guthaben Fr. 2'055'936.10 (act. 155 S. 42 ff.). Schliesslich seien Anpassungen bei den angeordneten Modalitäten der Teilung vorzunehmen; anstelle der Barmittel sei zunächst sein Guthaben bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung (Fr. 317'605.90) heranzuziehen (act. 155 S. 45 ff.).

E. 9.4

Die Ehefrau stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe den Stichtag für die Berechnung des Vorsorgeausgleichs zu Recht auf den 1. Januar 2017 gelegt. Es sei Aufgabe des mit der Sache befassten Gerichts, die fraglichen Normen auszulegen und auf den Fall anzuwenden. Es gehe auch um prozessuale Fairness angesichts des Urteilsdatums so kurz nach der Änderung der massgebenden Bestimmungen. Die Vorinstanz sei im Übrigen bei den Berechnungen zu den während der Ehe erwirtschafteten Guthaben richtig vorgegangen. Der berechnete Vorsorgeausgleich sei also korrekt erfolgt (act. 165 S. 22 f.).

E. 9.5

Für die berufliche Vorsorge bei Scheidung gilt nach Art. 7d Abs. 1 SchlT ZGB das neue Recht, sobald die Änderung in Kraft getreten ist. Nach Art. 122 ZGB erfolgt der Vorsorgeausgleich nicht mehr auf das Datum des rechtskräftigen

- 53 - Scheidungsurteils hin; nach neuem Recht sind die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nur noch bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens auszugleichen. Wie die Rechtsänderung übergangsrechtlich zu behandeln ist, wird in der bisher dazu ergangenen Literatur uneinheitlich beurteilt. Mit Blick auf das Ergebnis, das für die wirtschaftlich schwächere Partei bei langdauernden Verfahren mitunter stossend sei, sowie gestützt auf den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung gemäss Art. 1 Abs. 1 SchlT ZGB wird die Auffassung vertreten, dass für die vor einer kantonalen Instanz hängigen Verfahren der 1. Januar 2017 als Stichtag zu gelten habe (GEISER, AJP 2015 S. 1371 ff., S. 1386; SCHWANDER, Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen, in: AJP 2016 S. 1575 ff., S. 1586/7; für das neue Kindesunterhaltsrecht sodann: DOLDER, Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang, in: FamPra.ch 2016 S. 917 ff., S. 920). Demgegenüber steht die Auffassung, dass bei Inkrafttreten vor einer kantonalen Instanz hängigen Verfahren der Ausgleich auf die Einleitung des Scheidungsverfahrens zurück zu beziehen ist (FANKHAUSER, in: FamPra.ch 2017 S. 157 f.). Letzterer Auffassung schliesst sich der Ehemann an, der ersteren die Ehefrau.

E. 9.6

Für die berufliche Vorsorge gilt übergangsrechtlich die Spezialbestimmung gemäss Art. 7d Abs. 1 und 2 SchlT ZGB. Es gilt das neue Recht, sobald es in Kraft getreten ist (Art. 7d Abs. 1 SchlT ZGB), und auf Scheidungsprozesse, die am 1. Januar 2017 vor einer kantonalen Instanz hängig sind, findet das neue Recht Anwendung (Art. 7d Abs. 2 SchlT ZGB). Die Bestimmung knüpft an den Wortlaut der Übergangsbestimmung im Kindesunterhaltsrecht an (Art. 13c bis SchlT ZGB), der wiederum jenem entspricht, welcher bereits bei der Scheidungs- rechtsrevision per 1. Juni 2004 verwendet wurde (Art. 7b SchlT ZGB). Einherge- hend mit der bisherigen Rechtsprechung der Kammer zum Übergangsrecht beim Vorsorgeausgleich (LC160041 vom 23. Juni 2017, S. 51 ff.) und entsprechend der Regelung im neuen Kinderunterhaltsrecht (vgl. dazu LE160066, OGer I. ZK vom 1. März 2017; DOLDER, Betreuungsunterhalt, Verfahren und Übergang, in: Fam- Pra 2016, S. 918/919; SCHWANDER, Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen, in: AJP 2016 S. 1586) ist daher der Eintritt der Wirksamkeit des neuen Rechts auf den Zeitpunkt seines Inkrafttre-

- 54 - ten per 1. Januar 2017 festzusetzen, unter Hinweis darauf, dass eine höchst- richterliche Klärung dieser Frage aussteht.

E. 9.7

Die Personalvorsorge-Freizügigkeitspolice Nr. ... bei der Zürich (Ex-Genfer) weist ein während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital von Fr. 7'110.60 aus (vgl. act. 143). Bei der Genfer hatte der Ehemann ab dem 1. Februar 1984 unter dieser Police im Rahmen der vorobligatorischen beruflichen Vorsorge eine gemischte Lebensversicherung abgeschlossen, mit der Leistung eines Alterskapitals im Er- lebensfall am 1. August 2022 bzw. eines Todesfallkapitals beim Ableben vor die- sem Zeitpunkt, je in der Höhe von Fr. 10'140.– (act. 13/42/a). Die Vorinstanz be- urteilte den Anspruch in Höhe von Fr. 10'140.– unpräzis als voreheliches Gutha- ben und damit der Teilung entzogen. Letztere Erwägung liess den Ehemann im Berufungsverfahren wohl den Antrag stellen, die Fr. 7'110.60 seien nicht in der Teilung zu berücksichtigen, ansonsten widersprüchliche Erwägungen vorlägen. Es verhält sich aber wie folgt: Wie die Zürich am 6. März 2017 bestätigte, wurde die vorobligatorische Versicherung mit Vorsorgekapital im Umfang von Fr. 7'110.60 während der Ehe gespiesen. Der Miteinbezug in den Vorsorgeaus- gleich in diesem Umfang ist demzufolge zutreffend.

E. 9.8

Beim UBS-Freizügigkeitskonto stellte die Vorinstanz auf den Kontostand per 1. Januar 2017 von Fr. 615'663.80 ab, rechnete den aufzuzinsenden WEF- Vorbezug über Fr. 820'300.– hinzu, zog die aufgezinste Austrittsleistung per Hei- rat in Höhe von Fr. 139'672.47 ab sowie die Zahlung über 6'137.35, die infolge ei- nes Konkurses per 31. Juli 1991 und damit vorehelich erfolgt sei; unter Beachtung der anteilmässigen Verteilung von Kapitalfluss und Zinsverlust gelangte die Vor- instanz in Anwendung von Art. 22a Abs. 3 FZG und des Online-Rechners der Ge- richte auf eine während der Ehe erworbene und zu teilende Austrittsleistung per 1. Januar 2017 in Höhe von Fr. 1'301'584.04. Der Ehemann moniert, die voreheli- chen Fr. 6'137.35 seien in der Rechnung nicht abgezogen worden, ohne dies aber näher zu begründen oder zu erläutern. Damit kommt er seiner Begrün- dungspflicht grundsätzlich nicht nach. Gleichwohl fällt aber auch auf, dass auch die Vorinstanz die Grundlagen ihrer Rechnung nicht offen gelegt hat, weshalb sie nicht in allen

Teilen als nachvollziehbar erscheint und nicht konkreter gerügt wer-

- 55 - den kann. Es rechtfertigt sich mithin (vgl. Art. 277 Abs. 1 ZPO e contrario), die Rechnung soweit möglich nachzuvollziehen: Die Austrittsleistung bei Heirat ist unbekannt. Die Vorinstanz hat korrekt die letzte bekannte Eintrittsleistung vor der Ehe und die erste bekannte Austrittsleistung nach der Heirat angeführt. Nach der Verordnung des EDI über die Tabelle zur Berechnung der Austrittsleistung (SR 831.425.4) ist nunmehr auf das Datum der Hochzeit zu interpolieren, womit ein Wert von Fr. 68'427.59 resultiert. Zinst man diesen Betrag, mit dem Mindestzinssatz nach Art. 12 BVV 2 nach Massgabe von Art. 8a FZV auf, gelangt man auf die Fr. 139'672.47 gemäss vorinstanzlichem Entscheid. Am 5. Dezember 2006 erfolgte ein Vorbezug in Höhe von Fr. 820'300.– bei einem damaligen Stand des Guthabens von Fr. 1'215'080.45 (vgl. act. 62/11). Vorbezüge bewirken einen Zinsverlust, denn nach dem Vorbezug berechnet die Pensionskasse auf dem weggefallenen Betrag keinen Zins mehr. Nach Art. 22a Abs. 3 FZG wird der Zinsverlust anteilmässig dem vorehelich und dem ehelich geäufteten Vorsorgekapital belastet. Aufgezinst beträgt der Vorbezug auf den massgebenden Stichtag Fr. 991'987.10, was einem Zinsverlust von 171'687.10 gleichkommt, wobei der Zinsverlust im Umfang von Fr. 16'320.30 dem vorehelichen Guthaben anzurechnen ist. Ohne Berücksichtigung der fraglichen Fr. 6'137.35 resultierte eine zu teilende Austrittsleistung in Höhe von Fr. 1'312'611.60. Zinst man nunmehr die vorehelichen Fr. 6'137.35 ab dem 15. Oktober 1996 auf den Scheidungszeitpunkt auf und bezieht sie in die Zinsverlustrechnung des Vorbezugs mit ein, so ist das vorinstanzliche Ergebnis einer zu teilenden Austrittsleistung von Fr. 1'301'584.04 nicht zu beanstanden. Entgegen der Rüge des Ehemannes hat die Vorinstanz also sämtliche voreheliche Guthaben berücksichtigt. Damit bleibt es auch bei den von der Vorinstanz zusammengefassten zu teilenden Guthaben von insgesamt Fr. 2'282'541.03 und einem hälftigen Anspruch der Ehefrau daran.

E. 9.9

Einhergehend mit der Auffassung des Ehemanns ist nicht einzusehen, weshalb nicht sein Freizügigkeitsguthaben bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung (zuvor D. _____ Pensionskasse) in Höhe von Fr. 317'605.90 nicht für die Teilung heranzuziehen ist (vgl. act. 156/4), bevor dessen Barmittel angegriffen werden. Entsprechend ist Dispositiv-Ziffer 15 lit. c) des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben und so neu zu fassen, dass die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung vom Konto

- 56 - des Ehemanns (IBAN: CH...) Fr. 317'605.90 und der Ehemann persönlich einen Betrag von Fr. 186'398.6 auf ein noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto der Ehefrau zu überweisen haben.

E. 10

Kosten- und Entschädigungsfolge

E. 10.1

Die Prozesskosten werden den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 ZPO). In gewissen – in Art. 107 ZPO aufgezählten – Fällen kann von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen abgewichen, und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden.

E. 10.2

Die Vorinstanz ging bei der Kostenverlegung in Abwägung der im Streit liegenden Punkte in einer Gesamtbetrachtung davon aus, es sei von einem Obsiegen des Ehemannes im Umfang von 60 % auszugehen. Sie hat entsprechend dem Ehemann die Kosten zu 40% und der Ehefrau zu 60% auferlegt und ihm eine Parteientschädigung (20%) von Fr. 4'500.– zugesprochen (act. 158 S. 91). Der Ehemann beantragt die Aufhebung der Kostenverteilung (Dispositiv Ziff. 18 und 19 des angefochtenen Entscheides). Nach ihm sind die Kosten zu 80 % der Ehefrau aufzuerlegen (act. 155 S. 6 und 46). Da – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – das vorinstanzliche Erkenntnis eine gewisse Korrektur zu Gunsten des Ehemanns erfährt, rechtfertigt es sich, die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren der Ehefrau zu zwei Dritteln und dem Ehemann zu einem Drittel aufzuerlegen. Entsprechend erschiene auch eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 7'500.– angemessen. Da der Ehemann für das vorinstanzliche Verfahren aber eine Entschädigung von Fr. 6'000.– zzgl. MwSt. beantragt hat (act. 155 S. 6), ist die Parteientschädigung ohne weiteres in dieser Höhe zuzusprechen und Ziffer 19 des vorinstanzlichen Dispositivs entsprechend zu modifizieren.

E. 10.3

Die Tarife für die Prozesskosten werden von den Kantonen festgesetzt (Art. 96 ZPO). Im Kanton Zürich gelten die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) bzw. die Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV). Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- 57 - ten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sind in diesem Rahmen auch vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 1 und 2 GebV OG). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bemisst sich die Gebühr nach dem Streitwert, wobei unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles eine Ermässigung oder eine Erhöhung bis zu einem Drittel und in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte erfolgen kann (§ 4 Abs. 1 und 2 GebV OG). Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Leistungen wird die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 3 GebV OG in der Regel ermässigt.

E. 10.4

Im Berufungsverfahren ist der Streitwert gestützt auf die Anträge der Berufungsbegründung und jene der Anschlussberufung zu berechnen. Gegenstand des Verfahrens bilden im Wesentlichen wiederum die Unterhaltsbeiträge sowie Teile des Güterrechts und der Vorsorgeausgleich, wobei sowohl für Berufung als auch Anschlussberufung ein Streitwert von Fr. 500'000.– überschritten wird. Bei der Berufung sind im Umfang von rund Fr. 190'000.– nicht wiederkehrende Leistungen betroffen (Schmuck und Pensionskasse). Der im Hauptberufungsverfahren beträchtliche Aufwand steht im Einklang mit dem Streitwert; der Umstand, dass es weitgehend um wiederkehrende Leistungen geht, führt demgegenüber zu einer Reduktion. Die Bearbeitung der Anschlussberufung war mit geringem Aufwand verbunden. Insgesamt erweist es sich als angemessen, von einer Grundgebühr von Fr. 18'000.– auszugehen (zu zwei Dritteln für die Berufung, zu einem Drittel für die Anschlussberufung).

E. 10.5

Die Anschlussberufung erweist sich als unbegründet, die Berufung ist in etwa zu einem Viertel ausgewiesen. Gewichtet gesehen halten sich damit Ob- schiegen und Unterliegen die Waage. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien daher je zur Hälfte aufzuerlegen. Bei diesem Ergebnis sind für das Beru- fungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 58 - Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Berufungsklägers werden die Dispositiv-Ziffern 5. - 8., 14. und 15. c), 18 und 19 des Urteils des Bezirksge- richtes Meilen vom 8. März 2017 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: 5. Der Kläger wird verpflichtet, für den Sohn C.____, geboren am tt.mm.2000, die fol- genden Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich Familienzulagen, zu bezahlen: — CHF 2'550.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung von C.____ (davon CHF 0.– als Betreuungsunterhalt). Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. 6. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten CHF 5'900.– als nachehelichen Unterhalt zu bezahlen, ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Eintritt der Beklagten in das ordentliche Pensionsalter am 31. Oktober 2024. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. 7. Der Beklagten fehlen zur Deckung des gebührenden Unterhalts monatlich CHF 8'186.–. 8. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5 und 6 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: (Hypothetisches) Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familien- zulagen separat: – Kläger: CHF 12'000.– bis und mit 31. Juli 2022 (100 % Pensum) – Beklagte: CHF 0.– bis und mit 31. Oktober 2024 – C.____: CHF 250.– Familienzulagen Vermögen: – Kläger: CHF 3.5 Millionen

- 59 - – Beklagte: CHF 0.– gebührender Bedarf der Beklagten CHF 15'260.– Bedarf C.____ CHF 2'800.– Notbedarf – Kläger CHF 6'300.– – Beklagte CHF 5'900.–

E. 14

Die Beklagte wird verpflichtet, die vom Kläger geleisteten Prozesskostenvorschüsse von gesamthaft Fr. 31'200.– dem Kläger zurückzuzahlen; zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

E. 15

(...) c) Die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung, Raiffeisenplatz, 9001 St Gallen, wird an- gewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto des Klägers (IBAN: CH...; AHV-Nr. ...) Fr. 317'605.90 auf ein von der Beklagten noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen. d) Der Kläger wird weiter verpflichtet, der Beklagten einen Betrag von Fr. 186'398.60 auf ein von der Beklagten noch zu bezeichnendes Freizügig- keitskonto zu überweisen."

E. 18

Die Kosten des Entscheids werden dem Kläger zu einem Drittel und der Beklagten zu zwei Dritteln auferlegt. Der Kostenanteil des Klägers wird mit dem von ihm geleisteten Vorschuss verrech- net.

E. 19

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von CHF 6'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer von 8% (CHF 480.–), insgesamt CHF 6'480.–, zu bezahlen. 2. Im Übrigen werden die Berufung und die Anschlussberufung abgewiesen, und der vorinstanzliche Entscheid wird bestätigt, soweit auf die Rechtsmittel überhaupt einzutreten ist.

- 60 - 3. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 18'000.– festgesetzt. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit ihren Kostenvorschüssen verrechnet. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den gemeinsamen Sohn C._____ (im Dispositivauszug Ziffer 1./5. und 2.), an das Vorsorgeinstitut (im Dispositivauszug Ziff. 1, dort Ziff. 15 c. und d.) sowie an das Bezirksgericht Meilen und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert für Berufung und Anschlussberufung übersteigt je Fr. 500'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Barblan versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.